

Zusätzlich zur „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung“ wurde in der Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses vom 30.11.2021 folgende

HAUSORDNUNG

beschlossen:

PRÄAMBEL

Unsere Schule ist ein Lebensraum, in dem sich alle wohlfühlen sollen und für den alle Verantwortung übernehmen. Höflichkeit, Respekt, Offenheit, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen bilden die Grundlage der Kommunikation zwischen den Schulpartnern. Die Hausordnung versucht Verhaltensgrundlagen zu schaffen, die ein harmonisches Miteinander aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft ermöglichen und basiert auf unserem Leitbild.

SCHULORGANISATION

1.1 Einlass in das Schulgebäude am Morgen ab 7:00 Uhr.

1.2 Unterrichtsbeginn täglich um 8:00 Uhr (7:55)*.

MO - FR:

1. Stunde	8:00 - 8:50
2. Stunde	8:55 - 9:45
3. Stunde	10:05 - 10:55
4. Stunde	11:00 - 11:50
5. Stunde	11:55 - 12:45
6. Stunde	12:50 - 13:40
7. Stunde	13:40 - 14:30
8. Stunde	14:30 - 15:20
9. Stunde	15:25 - 16:15
10. Stunde	16:15 - 17:05
11. Stunde	17:05 - 17:55

* 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn dienen der morgendlichen Besinnung.

1.3 Sekretariatszeiten für Schülerinnen/Schüler:

8:00 – 15:00

VERHALTEN / BEKLEIDUNG / AUFTRETEN

- 2.1 Die Schülerinnen/Schüler werden gebeten, in ihren **Umgangsformen, ihrer Ausdrucksweise und ihrem Verhalten** den sittlichen und moralischen Werten des Hauses gerecht zu werden.
- 2.2 Die Schülerinnen/Schüler sind zu **Unterrichtsbeginn pünktlich** in den Klassen und verhalten sich im Unterricht so, dass Lehren und Lernen gelingen kann und sich niemand gestört fühlt. Während des Unterrichts ist Essen nicht gestattet.

Wir ersuchen, im Schulgebäude keinen Kaugummi zu kauen!

- 2.3 Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin/kein Lehrer in der Klasse, muss dies im Lehrerzimmer gemeldet werden.
- 2.4 Gemäß den Standards unserer Partnerbetriebe in gehobener Gastronomie und Hotellerie erwarten wir von unseren Schülerinnen/Schülern ein **entsprechend gepflegtes Äußeres**.

Legere Freizeitkleidung im Theorieunterricht (Bikinitops, Hot Pants, Strand- und Sportbekleidung), obszöne, extremistische, gewaltverherrlichende, blasphemische Inhalte auf Kleidungsstücken, Gesichtspiercings (in der Fachpraxis, bei Lehrausgängen in Hotels oder Praktika in Partnerbetrieben, im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport) und Tätowierungen im Gesicht sind nicht gestattet.

Im Schulgebäude werden keine Kopfbedeckungen getragen, da dies nicht einer adäquaten Berufskleidung entspricht.

Im fachpraktischen Unterricht müssen die Hygienevorschriften strikt eingehalten werden, außerdem ist die vorgesehene Arbeitskleidung zu verwenden. Bei Lehrausgängen, Praktika etc. ist die Kleidung anlassbezogen zu wählen.

Die Bekleidungsvorschriften für den Rezeptionsdienst (siehe Rezeptionsordnung) sind einzuhalten.

In Bewegung und Sport sind im Interesse der eigenen Sicherheit entsprechende Sportkleidung und -schuhe zu verwenden.

Mäntel und Jacken, Handtaschen, Geldbörsen etc. sind von allen Schülerinnen/Schülern während der Unterrichtszeit in den versperrbaren Spinden und/oder auf den dafür vorgesehenen Kleiderhaken bzw. Kleiderständern auf eigene Gefahr zu deponieren.

Nur im Schulgebäude verwendete Arbeitskleidung, Schuhe und Unterrichtsmittel dürfen nach Unterrichtsschluss in den Spinden verbleiben.

- 2.5 Bei besonderen Anlässen (Franziskusfest, Gottesdienste, Reife- und Diplomprüfung, etc.) ist ausnahmslos die **Festkleidung** (z. B.: schwarze Hose/schwarzer Rock in angemessener Länge, weiße Bluse/weißes Hemd, Schulkrawatte und schwarze Schuhe) zu tragen.
- 2.6 Das Benutzen von **Smartphones, Laptops, Tablets**, etc. zu privaten Zwecken ist ohne die Genehmigung der unterrichtenden Lehrenden während des Unterrichts verboten! In dringenden Fällen sind Ausnahmen nach Rücksprache mit der Lehrperson möglich. Bei Zuwiderhandeln oder Störung des Unterrichts kann das Gerät bis zum Ende der Unterrichtsstunde vorübergehend abgenommen werden.

Aus Respekt vor der Würde der anderen Person ist es den Beteiligten der Schulgemeinschaft verboten, Handys zum Fotografieren, Filmen oder für Sprachaufnahmen ohne Zustimmung der/des Betroffenen zu verwenden. (StGB §120a)

- 2.7 **Hohe Geldbeträge** sollten in der Regel nicht in die Schule mitgenommen werden. Ist dies jedoch aus schulischen Gründen notwendig, so sind diese Beträge vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat bis Unterrichtsschluss zu deponieren. Bei Abhandenkommen von Geldbeträgen bzw. Wertgegenständen aller Art aufgrund des Nichtbefolgens besteht keine Haftung seitens des Schulerhalters und der Schule.

Im Interesse der Schülerinnen/Schüler wird darauf hingewiesen, dass für den Fall des Verlustes seitens des Schulerhalters keine Haftung übernommen werden kann. Da die Spinde ihrer Bestimmung nach nur der Verwahrung üblicher Alltagskleidung dienen, besteht beim Deponieren ungewöhnlich teurer Kleidungsstücke ebenfalls keine Haftung.

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

- 3.1 Bei unvorhersehbarem **Fernbleiben** der Schülerin/des Schülers - auch nach der Mittagspause - ist die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Schule unverzüglich zu verständigen und die Ursache des Fernbleibens bekannt zu geben:
7:00 – 8:00 Telefonnummer (01) 713 53 31 **49** (Rezeption)
8:00 – 15:00 Telefonnummer (01) 713 53 31 **37** (Sekretariat)
- 3.2 Unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule ist der Klassen-/Jahrgangsvorständin/dem Klassen-/Jahrgangsvorstand eine schriftliche **Entschuldigung** abzugeben. Im Zweifelsfall kann auch eine ärztliche Bestätigung verlangt werden. Unentschuldigte Fehlstunden haben Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Bei mehr als 100 Fehlstunden ergeht eine Meldung an die Direktion.
- 3.3 Muss eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aus wichtigen Gründen vorzeitig verlassen, ist ein von Erziehungsberechtigten unterschriebener **Passierschein** vorzulegen, der gleichzeitig als Entschuldigung für diesen Tag gilt. Bei unvorhersehbarer Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers wird nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ein Passierschein vom Sekretariat ausgestellt.
- 3.4 Das **Verlassen des Schulgebäudes** während des Unterrichts/der Pausen ist nicht gestattet (Ausnahmen: in der Mittagspause mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, in Freistunden).
- 3.5 Für die Zeitdauer eines Unterrichtstages kann die Klassen-/Jahrgangsvorständin/der Klassen-/Jahrgangsvorstand aus wichtigen Gründen eine **Unterrichtsfreistellung** erteilen, mit einem schriftlichen Ansuchen kann die Direktion diese bis zu einer Unterrichtswoche gewähren. Eine derartige Freistellung kann auf Grund eines Erlasses nicht vor oder nach Ferien oder Feiertagen gewährt werden.
- 3.6 Die Erteilung von Aufträgen zur **nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten** ist eines der in § 8 Abs. 1 der Schulordnung genannten Erziehungsmittel. Darunter wird die nachträgliche Erfüllung von Arbeitsaufträgen verstanden, die die Schülerin/der Schüler auf Grund ungerechtfertigten Fernbleibens bzw. Zuspätkommens nicht erfüllt hat, sie findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Erziehungsberechtigten werden davon schriftlich verständigt. Die Schülerin/der Schüler ist dabei zu beaufsichtigen; sie/er erhält einen Arbeitsauftrag für diesen Zeitraum, der im direkten Kontext zum Versäumten steht.

BENÜTZUNG DER SCHULISCHEN EINRICHTUNGEN

- 4.1 Grundsätzlich ist auf **Sauberkeit und Ordnung** zu achten, speziell Bankfächer und Fußböden sind von Abfällen frei zu halten. Diese werden getrennt nach Restmüll, Kunststoff, Altpapier im jeweiligen Behälter entsorgt. Am Ende jeder Stunde ist die Tafel von den Klassenordnern nass zu löschen.
- 4.2 Alle Einrichtungen im Schulgebäude stellen materielle Werte dar, die im Interesse aller Schülerinnen/Schüler möglichst schonend zu behandeln sind. Der Schulerhalter ist berechtigt, für vorsätzlich verursachte Schäden **Schadenersatz** zu verlangen.
- 4.3 Beim endgültigen Verlassen der Klasse bzw. **nach der letzten Unterrichtsstunde** sind die Sessel auf die Tische zu stellen, alle Fenster zu schließen und das Licht abzdrehen. Alle technischen Geräte sind abzuschalten.
- 4.4 Im Schulgebäude sowie bei allen Schulveranstaltungen gilt absolutes **Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot** (siehe auch Schulveranstaltungsverordnung). Dieses Verbot gilt auch außerhalb in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes.

KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN SCHULPARTNERN

- 5.1 Für pädagogische Gespräche (persönlich oder telefonisch) sind grundsätzlich die Sprechstunden vorgesehen, zusätzlich besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail (Sprechstunden und E-Mail Adressen: <http://www.hlw3.at/team.asp>).
- 5.2 Die allgemeine Kommunikation (Mitteilungen, Organisation, Information zu Unterrichtsangelegenheiten, Arbeitsaufträge, Hausübungen,...) zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen erfolgt über Microsoft Teams.
- 5.3 Der **Elternverein** an unserer Schule hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule im Sinne der Schulpartnerschaft zu unterstützen.

PFLICHTEN DER SCHÜLER/INNEN (SchUG §43)

- 6.1 Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, durch ihre **Mitarbeit** und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die **Unterrichtsarbeit** (§ 17) zu **fördern**. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) **regelmäßig und pünktlich** zu besuchen, die erforderlichen **Unterrichtsmittel mitzubringen** und die **Schulordnung bzw. die Hausordnung** einzuhalten.
- 6.2 Die Schülerin/Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder einer Lehrperson verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte **Beschädigungen** oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu **beseitigen**, sofern dies zumutbar ist.